

**Lesefassung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik vom 18.09.2024, in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.11.2024**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) die folgende Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen:

**Inhalt**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungstermine

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer\*innen, Prüfungskommission und Mentor\*innen

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 10 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Widerruf, Täuschung, Fristverlängerung, Wiederholung

II. Diplomvorprüfung

§ 11 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

§ 12 Zulassung zur Diplomvorprüfung

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung

§ 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung

III. Hauptstudiumsabschluss

IV. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 17 Diplomarbeit

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 20 Zeugnis

§ 21 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttretung

## Anlagen

Anlage 1: Urkunde „Diplom für Bildende Kunst“

Anlage 2: Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

Anlage 3: Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15

Anlage 4: Prüfungsanforderungen

Anlage 5: Bewertung der Diplomprüfung – 2 Mentor\*innen

Anlage 6: Bewertung der Diplomprüfung – 3 Mentor\*innen

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, auf hohem Reflexionsniveau künstlerisch zu arbeiten.

### § 2 Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle den Diplomgrad „Diplom für Bildende Kunst“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1).

### § 3 Gliederung des Studiums, Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Erstellung der Diplomarbeit beträgt zehn Semester.

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 204 Semesterwochenstunden.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist im Studienplan (s. Studienordnung) ausgewiesen. Studierende können Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vertiefung von Teilgebieten und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. vier Semester Grundstudium, die mit der Diplomvorprüfung (II.) abgeschlossen werden,

2. vier Semester Hauptstudium, die mit dem Hauptstudiumsabschluss (III.) abgeschlossen werden,

3. zwei Semester Anfertigung der künstlerischen sowie der schriftlichen Diplomarbeit (Diplomarbeitsphase), die mit der Diplomprüfung (IV.) abgeschlossen werden.

Die bestandene Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums. Die Absolvierung des Hauptstudiumsabschlusses ist Voraussetzung für den Beginn der Diplomarbeitsphase.

### § 4 Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet, Studienleistungen bleiben unbenotet. Es gibt folgende Prüfungs- und Studienleistungen:

#### a. Referat

Ein Referat ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema. Die Präsentation kann auch Praxiselemente (z.B. Erprobung von Methoden) oder Interaktionen (z.B. Diskussionsanlässe und -moderation) enthalten. Referate sind Studienleistungen und werden nicht benotet. Dauer: 20-30 min.

#### b. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, bei der ein mit der\*dem Prüfer\*in abgesprochenes Thema den Standards der jeweiligen Fachwissenschaft entsprechend selbstständig bearbeitet wird. Hausarbeiten umfassen ca. 8-12 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) und werden benotet.

Für Hausarbeiten wird mit Ausgabe des Themas eine Bearbeitungszeit und ein Abgabetermin festgelegt. Eine Rückmeldung und Benotung erfolgt innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe.

#### c. Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Mündliche Prüfungen werden von einer\*m Prüfer\*in im Beisein von einer\*m Beisitzer\*in abgenommen, protokolliert und benotet. Das Ergebnis ist der\*dem Kandidat\*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Gruppenprüfungen sind möglich. Dauer: 20-30 min.

#### d. Präsentation

Bei einer Präsentation stellt die\*der Kandidat\*in ihre\*seine künstlerischen Arbeiten im Rahmen einer Ausstellung oder eines anderen angemessenen Formats vor. Im Anschluss an die Präsentation kann ein Gespräch erfolgen. Handelt es sich bei der Präsentation um eine Prüfung, wird die Gesamtleistung bewertet oder benotet. Prüfer\*innen können verlangen, dass ihnen die künstlerischen Arbeiten vor der Prüfung zur Ansicht vorgelegt werden.

Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Aufgabe gemeinsam bearbeitet wurde und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und einzeln bewertbar sind.

Dauer der Präsentationen inkl. Prüfungsgespräch:

- Diplomvorprüfung und Hauptstudiumsabschluss ca. 20 min.
- Diplomprüfung ca. 45 min.

#### e. Künstlerische Diplomarbeit

Die künstlerische Diplomarbeit soll zeigen, dass die\*der Kandidat\*in zu einer eigenen künstlerischen Positionierung fähig ist.

Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit wird in Absprache mit den Mentor\*innen festgelegt und vor Beginn der Bearbeitung aktenkundig gemacht. Die Ausarbeitungszeit beträgt 9 Monate.

Die Bewertung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Kontext der Präsentation durch die Diplomprüfungskommission, in deren Anschluss die zwei Gutachter\*innen ein schriftliches Gutachten verfassen.

#### f. Schriftliche Diplomarbeit

Die schriftliche Diplomarbeit ist eine Reflexion auf die eigene künstlerische Arbeit und wird in Form einer Hausarbeit vorgelegt. Das Thema der schriftlichen Diplomarbeit wird in Absprache mit den Mentor\*innen festgelegt und vor Beginn der Bearbeitung aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate. Schriftliche Diplomarbeiten umfassen ca. 30 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite).

Die Bewertung erfolgt durch zwei Gutachter\*innen und beinhaltet neben der Benotung jeweils ein schriftliches Gutachten.

### § 5 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet werden.

(2) Die Noten für Prüfungsleistungen werden von den Prüfer\*innen festgesetzt.

Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und höher sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen gebildet. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Noten, wird zur besseren Note gerundet.

(6) Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma, ohne Rundung, berücksichtigt. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Diplomprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Plastik ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Kunst gebildet. Hierbei sind die jeweiligen Fachvertreter\*innen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Vertreter\*innen aus der Gruppe der Professor\*innen gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er überträgt einem der Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger\*innen bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die\*der studentische Vertreter\*in nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die Prüfungen betreffen, wenn diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Er entscheidet über die Bestellung der Prüfer\*innen. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Die\*Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

### **§ 7 Prüfer\*innen, Prüfungskommission und Mentor\*innen**

(1) Zur Abnahme von benoteten Prüfungsleistungen sind Professor\*innen, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte des Fachbereichs Kunst sowie Andere mit einem der Studienrichtung entsprechenden Studienabschluss, welcher mindestens 5 Jahre zurückliegen muss, sowie entsprechender beruflicher Erfahrung befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Externe Prüfer\*innen müssen vom Prüfungsausschuss im Rahmen der Anmeldung genehmigt werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die\*der Prüfende die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Von dieser wird ein Leistungsnachweis ausgestellt, aus der der Titel der Lehrveranstaltung, die Prüfungsform und die erreichte Note hervorgehen. Leistungsnachweise werden bis Ende des laufenden Semesters dem Prüfungsamt übermittelt.

(3) Im Falle einer Wiederholungsprüfung, die für die Fortsetzung des Studiums entscheidend ist, ist ein\*e weitere\*r Prüfer\*in hinzuzuziehen.

(4) Für die Abnahme der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus bis zu sechs Personen (zwei oder drei Mentor\*innen, zwei Nebenprüfer\*innen als Vertretung des Fachbereichs, eine Vertretung der Studierenden). Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Vertreter\*innen aus der Gruppe der Professor\*innen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA sein.

(5) Diplomarbeiten werden im künstlerischen und schriftlichen Teil von einer Mentor\*in erstbetreut. Die Zweitbetreuung kann für beide Teile von einer Person, oder für jeden Teil von verschiedenen Personen übernommen werden.

(6) Die Mentor\*innen der künstlerischen und der schriftlichen Diplomarbeit sind zugleich auch Prüfer\*innen und Gutachter\*innen. Sie bewerten die Prüfungsteile und verfassen schriftliche Gutachten.

Die beiden Gutachter\*innen der künstlerischen Arbeit bewerten diesen Teil, verfassen ein Gutachten und erhalten die schriftliche Arbeit zur Ansicht. Sie bewerten ebenfalls die Präsentation.

Die beiden Gutachter\*innen der schriftlichen Arbeit bewerten diesen Teil, verfassen ein Gutachten und bewerten ebenfalls die künstlerische Arbeit sowie die Präsentation.

Für die Bewertung des künstlerischen Teils der Diplomarbeit und der Präsentation werden zusätzlich zwei Nebenprüfer\*innen als Vertretung des Fachbereichs eingesetzt (siehe Anlage 5). Die studentische Vertretung nimmt an der Präsentation und dem Prüfungsgespräch teil, nimmt jedoch keine Leistungsbewertung vor.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von im In- oder Ausland erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt an der BURG nach Regelungen des HSG LSA, insbesondere nach § 13 Abs. 2 sowie § 15 Abs.4.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten und bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Empfehlung einer\*s für die anzuerkennende Leistung fachlich qualifizierten Professor\*in der BURG.

### **§ 9 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein\*e Studierende\*r glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genann-

ten Prüfungsfristen abzulegen, kann Nachteilsausgleich beim Studien- und Prüfungsausschuss beantragt werden. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen der\*des behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit.

In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Widerruf, Täuschung, Fristverlängerung, Wiederholung**

(1) Wird trotz Anmeldung zur Prüfung ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder wird eine Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt der BURG un-

verzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen.

Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von dem\*der Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) Ein Widerruf von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Der Widerruf ist schriftlich im Dekanat des Fachbereichs Kunst einzureichen.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann je nach Schwere des Täuschungsversuchs mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die\*den Prüfende\*n oder den Prüfungsausschuss. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die\*der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.

(6) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des\*der jeweiligen Hauptmentor\*in bzw. im Fall der Diplomarbeit zusätzlich im Ermessen des Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um 3 Monate verlängern oder um 3 Monate verkürzen.

(7) Die\*Der Prüfer\*in hat die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung mit entsprechender Festsetzung eines Wiederholungstermins unverzüglich zu informieren. Die\*Der Vorsitzende informiert die\*den Kandidat\*in in Schriftform und mit einem Rechtsbehelf versehen über das Nichtbestehen der Prüfung und den anberaumten Wiederholungstermin.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können nur einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens innerhalb des darauf folgenden Studienjahres im nächstmöglichen regulären Prüfungsturnus erfolgen. Für die Diplomarbeit ist ein neues Thema zu stellen.

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

## II. Diplomvorprüfung

### § 11 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den Leistungsnachweisen des Grundstudiums sowie einer Präsentation. Künstlerische Arbeiten, die die\*der Kandidat\*in in den vorausgegangenen Semestern angefertigt hat, werden in einer selbst konzipierten Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt. Studierende werden bei der Zusammenstellung ihrer Studienarbeiten von der\*dem Professor\*in der Fachklasse betreut, in der sie in den letzten beiden Semestern studiert haben. Die Präsentation wird von mindestens 2 Professor\*innen (wobei eine\*r die\*der betreuende Professor\*in ist) und mindestens eine\*r Vertreter\*in des Mittelbaus abgenommen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Präsentation kann erfolgen, wenn die entsprechenden Leistungsnachweise aus folgenden Bereichen vorliegen:

- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung (2 Leistungsnachweise Fachstudium, 1 Leistungsnachweis Fachkunde)
- Bildnerische Grundlagen (mind. 5 von 7 Leistungsnachweisen)
- Kunstwissenschaften (2 Leistungsnachweise).

### § 12 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Anmeldung der Studierenden zur Diplomvorprüfung erfolgt im Laufe ihres 4. Fachsemesters durch das Sekretariat des Dekanats Kunst. Die Studierenden werden per E-Mail informiert. Kann die Diplomvorprüfung nicht angetreten werden oder muss sie aus wichti-

gen Gründen verschoben werden (§ 10), so ist ein durch die\*den betreuende\*n Professor\*in befürworteter Antrag auf Verschiebung schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Die Studierenden können sich auch selbstständig frühestens am Ende des dritten Fachsemesters anmelden und müssen spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters die Diplomvorprüfung antreten. Überschreiten Studierende die reguläre Studienzeit bis zur Diplomvorprüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, so gilt die Diplomvorprüfung als nicht bestanden.

(3) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist, und die gemäß dieser Prüfungsordnung und des Studienplans der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt.

(2) Die Diplomvorprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind, die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die Diplomvorprüfungspräsentation stattgefunden hat. Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei das Hauptfach den Multiplikator 4 erhält. Bei der Bildung der Fachnoten zur Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Die Prüfungsteile der Diplomvorprüfung können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht der\*dem Prüfungsteilnehmer\*in wegen besonderer, von ihr\*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird (§ 10).

(3) Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **III. Hauptstudiumsabschluss**

(1) Studierende erlangen den Hauptstudiumsabschluss, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorliegen und sie eine Ausstellung im Rahmen eines hochschulöffentlichen Rundgangs gezeigt haben.

(2) Die Anmeldung der Studierenden zur Präsentation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Rundgangs erfolgt im Laufe ihres 8. Fachsemesters durch das Sekretariat des Dekanats Kunst. Die Studierenden werden per E-Mail informiert. Eine Überprüfung der notwendigen Leistungsnachweise zur Erlangung des Hauptstudiumsabschlusses erfolgt durch das Studiendernat. Kann der Hauptstudiumsabschluss nicht angetreten werden oder muss er aus wichtigen Gründen verschoben werden (§ 10), so ist ein durch die\*den betreuende\*n Professor\*in befürworteter Antrag auf Verschiebung einzureichen.

(3) Bei der Ausstellung im Rahmen des Hauptstudiumsabschlusses präsentiert die\*der Studierende künstlerische Arbeiten der vorausgegangenen Semester. Studierende werden bei der Zusammenstellung ihrer Studienarbeiten von der\*dem Professor\*in der Fachklasse betreut, in der sie in den letzten beiden Semestern studiert haben. Für diese Ausstellung erhält die\*der Studierende den zweiten Leistungsnachweis des Fachstudiums.

(4) Der erfolgreiche Hauptstudiumsabschluss wird bestätigt, wenn die Leistungsnachweise aus folgenden Bereichen vorliegen:

- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung (1 Leistungsnachweis Fachstudium, der zweite Nachweis wird für die Ausstellung vergeben)
- Bildnerische Grundlagen (7 Leistungsnachweise)
- Kunstwissenschaften (2 Leistungsnachweise)
- Wahlpflichtbereich (Nachweis der Teilnahme, 8 SWS)

(5) Der erfolgreiche Hauptstudiumsabschluss ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomprüfung.

#### **IV. Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung besteht aus der künstlerischen und einer schriftlichen Diplomarbeit sowie einer Präsentation.

Die künstlerische Arbeit soll zeigen, dass die\*der Kandidat\*in zu einer eigenen künstlerischen Positionierung fähig ist. In der schriftlichen Diplomarbeit reflektiert die\*der Kandidat\*in entsprechend fachwissenschaftlicher Standards die eigene künstlerische Arbeit. Die künstlerische Diplomarbeit wird in einer hochschulöffentlichen Präsentation vorgestellt, an die sich ein Prüfungsgespräch mit der Diplomprüfungskommission anschließt.

#### **§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung**

Die Anmeldung der Diplomarbeit (künstlerischer und schriftlicher Teil) erfolgt mindestens 9 Monate vor dem Diplomprüfungstermin.

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Malerei/Grafik oder Plastik an der BURG bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

2. einen Hauptstudiumsabschluss der BURG oder eine äquivalente Qualifizierung einer anderen Hochschule vorweisen kann.

#### **§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (künstlerischer und schriftlicher Teil) sowie der Diplompräsentation.

(2) Die Diplompräsentation findet hochschulöffentlich statt. Die\*Der Diplomand\*in erläutert ihre\*seine ausgestellten Arbeiten mündlich (ca. 15 min.). Das anschließende Prüfungsgespräch (ca. 30 min) findet mit der Diplomprüfungskommission statt.

(3) Im Anschluss an die Präsentation beraten die Mitglieder der Diplomprüfungskommission über die Lei-

stungen und benoten die einzelnen Teile der Diplomprüfung, woraus sich die Note der Gesamtleistung ergibt (siehe § 18).

(4) Für die Bewertung gilt § 5 entsprechend.

#### **§ 17 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche das künstlerische Studium mit dem ersten akademischen Grad abschließt.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus einem künstlerischen Teil und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil nach Art einer Hausarbeit. Die Hinweise für die Ausfertigung der schriftlichen Arbeit sind gemäß Anlage 4 zu beachten. Andere Formen müssen mit den Mentor\*innen abgesprochen werden.

(3) Die Wahl der Mentor\*innen steht der\*dem Diplomkandidat\*in sowohl für den künstlerischen als auch für den schriftlichen Teil frei. Zur Betreuung der Diplomarbeit (künstlerischer und schriftlicher Teil) ist eine erste Mentor\*in aus der Gruppe der Professor\*innen des Fachbereichs Kunst der BURG zu wählen. Darüber hinaus wird die künstlerische sowie die schriftlich Diplomarbeit durch eine\*n weitere\*n Mentor\*in betreut. Die Zweitbetreuung beider Teile kann von einer oder von zwei unterschiedlichen Personen übernommen werden (§ 7).

(4) In Absprache mit den Mentor\*innen benennt die\*der Kandidat\*in jeweils ein Thema für die künstlerische und die schriftliche Arbeit. Das Diplomthema kann erst ausgegeben werden, wenn die\*der Studierende zur Diplomprüfung zugelassen ist, also die geforderten Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und dies vom Prüfungsamt bestätigt wurde.

Mit der Festlegung der beiden Themen im Anmeldeformular zum Diplom werden die\*der erste Mentor\*in und bis zu zwei weitere Mentor\*innen bestellt und eine Frist für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit festgesetzt. Die Ausgabe der Themen der beiden Prüfungsteile ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des einzelnen Kandidat\*in aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid-

bar und bewertbar ist und die sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 9 Monate über einen geschlossenen Zeitraum.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit geändert werden. Dies geschieht nach Absprache mit den Mentor\*innen über das Sekretariat des Dekanats Kunst.

(8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der\*des Diplomkandidat\*in die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern oder um drei Monate verkürzen. Der Prüfungstermin ist von der\*dem Diplomkandidat\*in vorab mit den Mentor\*innen abzusprechen. Die Prüfungszeiträume des Fachbereichs sind einzuhalten.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass ihre\*seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren\*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Kandidat\*in muss eine digitale Version (PDF auf Datenträger) sowie ausreichend gedruckte und gebundene Exemplare (je eines pro Mentor\*in der Diplomarbeit plus eines für das Archiv) der schriftlichen Diplomarbeit fristgemäß im Sekretariat des Dekanats Kunst abgeben. Sie werden vom Sekretariat an die Gutachter\*innen weitergeleitet. Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Es erfolgt eine Gesamtbewertung der Diplomleistung durch die Diplomprüfungskommission, in die der künstlerische und der schriftliche Teil sowie die Präsentation einfließen. Alle Gutachter\*innen bewerten den künstlerischen Teil der Diplomarbeit und die Präsentation. Die Nebenprüfer\*innen bewertet den künstlerischen Teil und die Präsentation.

Die schriftliche Diplomarbeit wird von den beiden dafür bestellten Gutachter\*innen bewertet. Die jeweiligen Gutachter\*innen geben ihre Gutachten sowohl für den künstlerisch als auch für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit innerhalb einer Woche nach der abschließen-

den Prüfung inklusive Präsentation im Sekretariat des Dekanats Kunst für die Akten ab.

(3) Die Gutachter\*innen benoten jeweils die Leistung der Diplomarbeit im künstlerischen und im schriftlichen Teil. Die Mentor\*innen und die Nebenprüfer\*innen benoten jeweils den Prüfungsteil der künstlerischen Diplomarbeit und den der Präsentation.

Für die Bewertung sind die Notenskalen aus § 5 zu verwenden.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Diplomarbeit einschließlich der Präsentation sind der künstlerische Teil dreifach, der schriftliche Teil zweifach und die Präsentation einfach zu gewichten, wobei diese zuvor „mit Erfolg bestanden“ bewertet worden sein müssen.

Zur Ermittlung aller Noten wird hierbei auf die erste Dezimalstelle gerundet. Im Fall einer 5 als 2. Dezimalstelle wird aufgerundet.

Mit dem Einverständnis der\*des Diplomand\*in wird die Bewertung und Benotung nach Beendigung der Diplomprüfung bekannt gegeben.

### **§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann im Fall einer Bewertung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Die Fristen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

### **§ 20 Zeugnis**

(1) Hat ein\*e Kandidat\*in die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie\*er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Note der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium und der Fachnoten des Hauptstudiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt: die Note für die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium vierfach, die Note für das Hauptfach (Fachstudium) dreifach, die Note aus den anderen Fächern einfach.

In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag der\*des Kandidat\*in können ferner der Studiengang, und die Studienrichtung sowie

das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 21 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der\*dem Kandidat\*in die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der\*dem Rektor\*in, der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die\*der Kandidat\*in auf Antrag Einsicht in die Beurteilungen nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttretung**

Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 19.06.2024 und des Akademischen Senates vom 18.09.2024 und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Zugleich tritt die Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik vom 05.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 22. Jg., Nr. 3 vom 24.08.2023, außer Kraft.

Halle (Saale), 18.09.2024  
Prof. Bettina Erzgräber  
Rektorin

## **Anlagen**

Anlage 1: Urkunde „Diplom Bildende Kunst“

Anlage 2: Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

Anlage 3: Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15

Anlage 4: Prüfungsanforderungen

Anlage 5: Bewertung der Diplomprüfung –  
2 Mentor\*innen

Anlage 6: Bewertung der Diplomprüfung –  
3 Mentor\*innen



# DIPLOM

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
verleiht mit dieser Urkunde

.....

geboren am .....

in .....

den akademischen Grad .....

nach bestandener Diplom-Prüfung.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen  
Diplomverfahren des Studienganges .....

die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse  
nachgewiesen sind, wird das Prädikat .....

erteilt.

**B**

**U**

**R**

**G**

.....  
Halle (Saale)

.....  
Rektor\*in

.....  
Dekan\*in

.....  
Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen:

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

Pflichtfächer		Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
1	Fachstudium	2 LN	P	Nachweis von 36 SWS und 3 LN
	Fachkunde	1 LN	P	
2	Bildnerische Grundlagen	7 LN	P	Nachweis von mind. 30 SWS und 5 LN (P)
3	Kunstwissenschaften	2 LN	M und/oder K	

Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15f.

Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Malerei/Grafik oder Plastik an der BURG bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. einen Hauptstudiumsabschluss der BURG oder eine äquivalente Qualifizierung einer anderen Hochschule vorweisen kann.

Der erfolgreiche Hauptstudiumsabschluss wird bestätigt, wenn die Leistungsnachweise aus folgenden Bereichen vorliegen:

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen:

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

		Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
<b>Pflichtfächer</b>				
1	Fachstudium	2 LN	P	Der zweite Nachweis wird für den Hauptstudiumsabschluss vergeben.
2	Bildnerische Grundlagen	7 LN	P	wenn im Grundstudium nicht vollständig erbracht
3	Kunstwissenschaften	2 LN	M und/oder K	
<b>Wahlpflichtbereich</b>				
4	Kunstwissenschaften			Nachweis der Teilnahme (8 SWS)

<b>Diplomprüfung</b>
Diplomarbeit (Künstlerischer Teil)
Diplomarbeit (Schriftlicher Teil)
Diplompräsentation

## **Prüfungsanforderungen**

### **Schriftliche Arbeit:**

Die schriftliche Diplomarbeit ist eine Reflexion auf die eigene künstlerische Arbeit und wird in Form einer Hausarbeit vorgelegt. Das Thema der schriftlichen Diplomarbeit wird in Absprache mit den Mentor\*innen festgelegt und vor Beginn der Bearbeitung aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate. Schriftliche Diplomarbeiten umfassen ca. 30 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite). Die Bewertung erfolgt durch zwei Gutachter\*innen und beinhaltet neben der Benotung jeweils ein schriftliches Gutachten.

#### 1. Deckblatt

Es enthält in Schriftblöcken:

- Themen des künstlerischen und des schriftlichen Teils der Diplomarbeit im genauen Wortlaut;
- als Diplomarbeit (schriftlicher Teil) eingereicht im Fachbereich Kunst (Studiengang und Studienrichtung) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
- von: Vorname Name
- Jahr
- Mentor\*innen

#### 2. Gliederung

In der Gliederung sind alle Haupt- und Unterpunkte der Arbeit mit Abschnittsnummerierung und Seitenangabe zu erfassen. Abweichende Formate sind mit der\*dem Mentor\*in abzusprechen.

#### 3. Literatur/Quellennachweis

Die in der Arbeit verwendete Literatur und andere benutzte Quellen (z.B. Mitschriften, Dokumente usw.) sind am Ende der Arbeit anzugeben.

#### 4. Anlagen

Ggf. vorhandene grafische Darstellungen, Fotos u.ä. werden unter fortlaufender Nummer geführt und in einem Abbildungsverzeichnis mit erläuternden Angaben erfasst, wenn sie nicht im Schriftteil bereits mit Bildunterschriften inkl. Quellenangabe versehen sind.

#### 5. Erklärung

Abschließend hat die\*der Autor\*in eine eigenhändig unterschriebene Erklärung anzufügen, die besagt, dass sie\*er die Arbeit selbständig ausgeführt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

## **Abgabe**

Der\*die Kandidat\*in muss eine digitale Version (PDF auf Datenträger) sowie ausreichend gedruckte und gebundene Exemplare (je eines pro Mentor\*in der Diplomarbeit plus eines für das Archiv) der schriftlichen Diplomarbeit fristgemäß im Sekretariat des Dekanats Kunst abgeben. Sie werden vom Dekanat an die Gutachter\*innen weitergeleitet. Der Abgabzeitpunkt und die Vollständigkeit sind aktenkundig zu machen. Neben den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung (PDF auf Datenträger) für die interne Hochschuldokumentation abzugeben.

**BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE**



**Fachbereich Kunst**  
Prüfungskommission

**Diplompräsentation:** *Name Diplomand\*in, Prüfungsdatum*

	künstlerischer Teil	schriftlicher Teil	Präsentation mit Kolloquium
1. Mentor*in			
2. Mentor*in			
Vertreter*in des FB		-----	
Vertreter*in des FB		-----	
$\Sigma$	: 4 =	: 2 =	: 4 =
$\approx$			
	X 3 =	X 2 =	X 1 =
	+	+	
$\Sigma$		: 6 =	
		$\approx$	
		<b>Prädikat</b>	

.....  
*Name Hauptmentor\*in*

**BURG GIEBICHENSTEIN**  
KUNSTHOCHSCHULE HALLE



**Fachbereich Kunst**  
Prüfungskommission

---

Datum:  
Ort:

**Name:**

**Studiengang:**

**Studienrichtung:**

**Thema künstlerischer Teil:**

**Thema schriftlicher Teil:**

**Mentor\*innen**

für künstlerischen und schriftlichen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

**1. Mentor\*in:**

Hauptmentor\*in

**2. Mentor\*in:**

künstlerischer und schriftlicher Teil

**Nebenprüfer\*innen/ Vertreter\*innen des Fachbereichs**

für künstlerischen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

**1. Nebenprüfer\*in:**

**2. Nebenprüfer\*in:**

**Vertreter\*in der Studierenden:** .....

**BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE**



**Fachbereich Kunst**  
Prüfungskommission

**Diplompräsentation:** *Name Diplomand\*in, Prüfungsdatum*

	künstlerischer Teil	schriftlicher Teil	Präsentation mit Kolloquium
1. Mentor*in			
2. Mentor*in künstlerischer Teil		-----	
2. Mentor*in schriftlicher Teil			
Vertreter*in des FB		-----	
Vertreter*in des FB		-----	
Σ	: 5 =	: 2 =	: 5 =
≈			
	X 3 =	X 2 =	X 1 =
	+	+	
Σ		: 6 =	
		≈	
		<b>Prädikat</b>	

.....  
*Name Hauptmentor\*in*

**BURG GIEBICHENSTEIN**  
KUNSTHOCHSCHULE HALLE



**Fachbereich Kunst**  
Prüfungskommission

---

Datum:

Ort:

**Name:**

**Studiengang:**

**Studienrichtung:**

**Thema künstlerischer Teil:**

**Thema schriftlicher Teil:**

**Mentor\*innen**

für künstlerischen und schriftlichen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

**1. Mentor\*in:**

Hauptmentor\*in

**2. Mentor\*in:**

künstlerischer Teil

**2. Mentor\*in:**

schriftlicher Teil

**Nebenprüfer\*innen/ Vertreter\*innen des Fachbereichs**

für künstlerischen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

**1. Nebenprüfer\*in:**

**2. Nebenprüfer\*in:**

**Vertreter\*in der Studierenden:** .....